

21.09.16

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber die fr Staatsangehrige eines Mitgliedstaates der Europischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens ber den Europischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen fr die Ausbung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV)

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 19. September 2016

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung betreffend die Verordnung ber die fr Staatsangehrige eines Mitgliedstaates der Europischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens ber den Europischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen fr die Ausbung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV) (BR-Drs. 12/16 (Beschluss)) vom 26. Febr. 2016.

Mit freundlichen Gren

Iris Gleicke

Antwort der Bundesregierung zu der EntschlieÙung betreffend die Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV) (BR-Drs. 12/16 (Beschluss))

Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates zur Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV) (BR-Drs. 12/16 (Beschluss)) am 26. Februar 2016 ist auch eine EntschlieÙung verabschiedet worden

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die EU/EWR-HwV gewährleistet die Einbeziehung der zuständigen inländischen Behörden in den Vorwarnmechanismus. Nach der Legaldefinition des § 1 Satz 1 EU/EWR-HwV umfasst der Begriff „Herkunftsstaaten“ alle EU-Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten des EWR und die Schweiz. Der Wortlaut von § 6 Absatz Satz 1 EU/EWR-HwV beschränkt die Vorwarnung bewusst nicht auf eine Information der zuständigen Behörden der *anderen* Mitgliedstaaten, sondern verpflichtet die zuständige Behörde zur Unterrichtung der zuständigen Behörden der Herkunftsstaaten – also einschließlich der übrigen Handwerkskammern in Deutschland.

Der Vorwarnmechanismus bei der Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise ist nicht nur auf Berufsangehörige der Gesundheitshandwerke anzuwenden, sondern erfasst Berufsangehörige aller in der Anlage A der Handwerksordnung genannten Gewerke. Die Vorwarnung erfolgt gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 und 4 in allen Fällen durch die zuständige Stelle spätestens drei Tage nach der entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem. Die „3-Tage-Frist“ umfasst stets mindestens zwei Arbeitstage, ihre konkrete Berechnung erfolgt nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni

1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine. Im Verhältnis zur Schweiz sind für die Vorwarnung wiederum die herkömmlichen Kommunikationswege zu nutzen.

Darauf wird auch in der Broschüre „Die neue EU/EWR-Handwerk-Verordnung“ (S. 22) hinwiesen (Broschüre ist auf der Internetseite des BMWi abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=775586.html>).